# Hundesport Alpstein

## I. Hundesport Alpstein Steinegg / Appenzell

 Art. 1

*Name und Sitz* Der Hundesport Alpstein ist ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz am Wohnort des Präsidenten. Er ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesell­schaft SKG im Sinne von Art. 5 SKG-Statuten.

Art. 2

*Zweck* Der Kynologische Verein Hundesport Alpstein bezweckt:

1. Unterstützung der Bestrebungen der SKG;
2. Förderung der Haltung und Verbreitung von Rassehunden
3. Durchführung von kynologischen Wettkämpfen und Veranstaltungen;
4. Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über die Eigenschaften von Rassehunden, die Anschaffung und Haltung sowie die Erziehung und Ausbildung von Hunden auf der Grund­lage wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlich fairer Gesin­nung und Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetz­gebung;
5. Interessenvertretung gegenüber Behörden;
6. Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mit­gliedern und Pflege der Geselligkeit.

*Zweckverfolgung* Art. 3

 Der Verein strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:

1. Durchführung von Erziehungs- und Ausbildungskursen;
2. Erfahrungsaustausch und Beratung bei der Ausbildung von Hunden;
3. Beratung bei der Wahl und beim Kauf von Hunden;
4. Durchführung von Informationsveranstaltungen;
5. Durchführung von Leistungsprüfungen und anderen Veranstaltungen;
6. Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Behörden.

## II. MITGLIEDSCHAFT

1. **Erwerb der Mitgliedschaft**

 Art. 4

### Mitglieder Alle Personen können in den Verein aufgenommen werden; Minderjährige nur im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab 18 Jahren.

 Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwer­ben.

Der Bestand an Mitgliedern jeweils per 1. Januar eines jeden Jahres ist der SKG zu melden. Dieser Bestand ist die Grund­lage für die Berechnung der Beiträge des Klubs an die SKG. Zu diesem Zweck kann der Klub eine eigene Mitglieder­datenbank führen.

 Die Mitglieder des Klubs nehmen zustimmend davon Kennt­nis, dass die SKG gemäss Art. 3 Ziff. 13 der SKG-Statuten eine Mitgliederdatenbank für alle Sektionen führt. Der Klub ist be­rechtigt, die Daten seiner Mitglieder (nur: Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Wohnadresse, Telefonnummer, E-Mailadresse und Datum des Eintrittes in die Sektion) jährlich an die SKG zu übermitteln.

Die SKG verwendet diese Daten zwecks zentraler Erfassung und Verwaltung aller Mitglieder der von der SKG anerkann­ten Sektionen. Die Mitgliederdaten werden an keine weite­ren Dritten bekannt gegeben. Es gilt das Datenschutzregle­ment der SKG.

Art. 5

*Aufnahme* Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.

Wer in den Verein eintreten will, hat sich bei einem Vor­standsmitglied schriftlich zu melden.

Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 6

*Ehrenmitglieder* Personen, die sich um die Kynologie oder um den Verein be­sonders verdient gemacht haben, können vom Verein zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

 Der Verein kann aber auch der SKG die Ernennung von Ehrenmitgliedern beantragen.

*Veteranen* Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied in einer SKG-Sektion waren, werden auf Antrag des Vereinsvor­standes durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch den Verein überreicht.

1. **Erlöschen der Mitgliedschaft**

 Art. 7

*Erlöschungsgründe* Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Art. 8

*Austritt* Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten erfolgen.

 Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten.

 Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

 Art. 9

*Streichung* Mitglieder, die das gute Einvernehmen im Verein stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein oder der SKG nicht erfüllt haben, können durch den Vor­stand gestrichen werden. Das betroffene Mitglied hat An­spruch auf rechtliches Gehör.

*Rekursrecht* Ausser in Fällen der Streichung wegen Nichterfüllen der fi­nanziellen Verpflichtungen steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Zustellung des Strei­chungsbeschlusses beim Präsidenten des Vereins zu Handen der nächsten ordentlichen Generalversammlung Rekurs zu erheben. Die Generalversammlung entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

 Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

 Art. 10

*Wirkung* Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des Vereins aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.

 Art. 11

*Ausschluss* Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

1. Schwerwiegender Übertretung der Statuten oder Regle­mente der SKG oder deren Sektionen;
2. Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins oder der SKG.

Verfahren Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die ordentliche Generalversammlung durch Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mindestens 20 Tage vor der nächsten ordentlichen General­versammlung mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der Generalversammlung in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.

*Rekursrecht* Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem Ausgeschlosse­nen steht innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen.

 Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.

 Art. 12

###### Wirkung Der Ausschluss ist ohne Auswirkung auf Mitgliedschaften in anderen SKG-Sektionen. Er zieht indessen die Rechtsfolgen gemäss Art. 20 der SKG-Statuten nach sich und er ist dem ZV schriftlich zu melden. Der rechtskräftige Ausschluss ist durch die Sektion in den SKG-Publikationsorganen zu publizieren.

1. **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

 Art. 13

#### Rechte Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder ab 18 Jahren, Ehrenmitglieder und Veteranen haben das gleiche Stimmrecht. Die Vertretung eines Mitgliedes an einer Generalversammlung ist ausgeschlossen.

 Art. 14

Rechte und Vergünstigungen der Vereinsmitglieder sind in verschiedenen Reglementen der SKG geregelt.

Art. 15

*Pflichten* Mit dem Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und die Reglemente der SKG und des Vereins anzuerkennen und zu befolgen, sowie die festgelegten Bei­träge zu bezahlen.

 Art. 16

*Jahresbeitrag* Die Mitgliederbeiträge und allfällige Beitragsbefreiungen werden durch die ordentliche Generalversammlung fest­gesetzt.

**III. HAFTBARKEIT**

 Art. 17

*Haftung* Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereins­vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausge­schlossen.

 Die SKG haftet nicht für Verbindlichkeiten der Sektionen, umgekehrt haftet auch die Sektion nicht für Verbindlichkei­ten der SKG.

## IV. ORGANISATION

 Art. 18

*Organe* Die Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung;
2. der Vorstand;
3. die Revisionsstelle.

 Art. 19

*Generalversammlung* Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll bis spätestens Ende Juni eines jeden Jahres durchgeführt werden.

 Art. 20

*Einberufung* Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch Mitteilung des Vorstand an die Mitglieder in schriftlicher oder in elektronischer Form, mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

 Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand.

 Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

*Anträge* Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Präsiden­ten bis Ende des Kalenderjahres schriftlich einzureichen.

 Art. 21

*Ausserordentliche* Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit

*Generalversammlung* durch Beschluss des Vorstandes (Art. 26) oder auf beim Vor­stand einzureichendes schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

 Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert zwei Monaten seit Eingang des Antrags durchzuführen.

 Art. 22

*Beschlussfähigkeit/* Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist

*Protokoll* beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

 Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

 Art. 23

*Kompetenz* Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalver­sammlung;
2. Genehmigung der Jahresberichte;
3. Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle, Déchargeerteilung an den Vorstand;
4. Genehmigung des Budgets;
5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger ausser­ordentlicher Beiträge;
6. Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
7. Wahlen:
	1. des Präsidenten;
	2. des Kassiers;
	3. der übrigen Vorstandsmitglieder;
	4. der Revisionsstelle;
	5. allfälliger weiterer Funktionäre (z. B. Übungsleiter, Zuchtwart, Delegierte etc.);
8. Abänderung der Statuten;
9. Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand;

j) Ernennung von Ehrenmitgliedern;

k) Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern;

l) Auflösung des Vereins.

 Art. 24

#### Abstimmung Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Generalversamm­lung hat eine Stimme.

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die Generalversammlung durch einfaches Mehr der abgegebe­nen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr (Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen), im zweiten Wahlgang das relative Mehr (Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt) der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

Art. 25

*Vorstand* Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern (Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Beisitzern). Er wird für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Präsident und der Kassier werden mit der Funktion ins Amt gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

 Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder voll­enden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

 Präsident, Aktuar und Kassier sind verpflichtet, das ofizielle Publikationsorgan der SKG zu abonnieren.

 Art. 26

 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung mindestens 7 Tage vorher unter Angabe der Traktanden schriftlich einbe­rufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebe­nen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ent­scheidet der Vorsitzende.

 Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst wer­den, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

 Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

 Art. 27

*Aufgaben* Dem Präsidenten obliegt insbesondere:

1. Die Leitung und die Überwachung der gesamten Vereins­tätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes;
2. Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzun­gen und die Generalversammlung;
3. Die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen;
4. Die Vertretung des Vereins nach aussen.

 Art. 28

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungs­falle.

 Art. 29

Der Aktuar besorgt die Protokollführung und die Korrespon­denz.

 Art. 30

Der Kassier sorgt für rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträ­ge, verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise dieser Funktion anfallen (Abrechnung mit der SKG, etc.). Er schliesst die Vereinsrechnung auf Jahres­ende ab.

Art. 31

Den Beisitzern können besondere Aufgaben übertragen werden.

Art. 32

*Revisionsstelle* Die Revisionsstelle besteht aus 2 Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

 Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Vereinsrech­nung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

## V. FINANZEN

 Art. 33

 Der Verein erzielt seine Einkünfte durch:

1. Ordentliche Mitgliederbeiträge
2. Andere Beiträge, Gebühren und Einnahmen

## VI. STATUTENREVISION

 Art. 34

 Eine Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Gene­ralversammlung. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stim­men gelten als Nein-Stimmen.

## VII. AUFLÖSUNG DES VEREINS / DES KLUBS

Art. 35

 Die Auflösung des Hundesport Alpstein kann nur durch eine Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden.

Zusätzlich zum Auflösungsbeschluss muss der Verein auch über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens entscheiden.

Der Auflösungsbeschluss und der Beschluss über die zweck­mässige Verwendung des Vereinsvermögens müssen 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich ver­einigen. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

Kommt ein gültiger Beschluss über die Auflösung des Vereins, nicht aber über die zweckmässige Verwendung des Vereins­vermögens zustande, so fällt das Vermögen des Vereins an die SKG, welche ihrerseits über eine zweckmässige Verwen­dung entscheidet.

## VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 36

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 27. April 2019 angenommen und treten mit der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG in Kraft.

Der Einfachheit halber sind sie in der männlichen Form abge­fasst. Selbstverständlich ist jedoch die weibliche Form stets mitgemeint.

Im Namen des ...........................................................

Der Präsident: Der Sekretär:

.................................................. ...........................................